



Landkreis Waldeck-Frankenberg - DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD 6.2, 34497 Korbach

Büro für Freiraum und
Landschaftsplanung
Detlef Schmidt
Udenhäuser Straße 13
34393 Grebenstein

nur per E-Mail an: bfllschmidt@t-online.de

Hausadresse:
34497 Korbach
Auf Lülingskreuz 60

Auskunft erteilt:
FD Wasser- u. Bodenschutz
Herr Frese

E-Mail:
karl-wilhelm-frese@landkreis-waldeck-frankenber.de

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.03.2018

Unser Zeichen
6.2-020-W-0005701-3

☎ 05631-954-862
Telefax (05631) 954-870

Korbach,
19.03.2018

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wohnmobilstellplätze "Am Scharfen Stein"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende wasser- und bodenschutzrechtliche Beurteilung der o.g. Bauleitplanung bitten wir zu beachten:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen:

Der Geltungsbereich befindet sich teilweise in dem mit Verordnung vom 28.09.2012 (StAnz. 46/2012 S. 1230) amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der „Erpe“. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt.

Rechtsgrundlage:

§ 78 Abs. 1 Ziffer 1. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Nach § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von Abs. 1 Nummer 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise zulassen. Gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 6. Buchstabe b) der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198) in der derzeit gültigen Fassung vom 02.03.2016 (GVBl. I S. 45) fällt die Genehmigung der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 2 WHG in den Aufgabenbereich der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die die Bauleitplanung berühren können, mit Angabe des Sachstands
keine

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu der o.g. Bauleitplanung, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfs. Rechtsgrundlage
keine

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Frese